

Game: Gründung einer Verwertungsgesellschaft

MMR-Aktuell 2023, 457923

Am 31.5.2023 hat der game-Verband der deutschen Games-Branche mit der VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH eine Verwertungsgesellschaft gegründet, mit der zukünftig interessierte Games-Unternehmen die Privatkopievergütung geltend machen können. Nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sind dazu Entwicklungsstudios und Publisher von Games berechtigt, Geschäftsführer der VHG wird Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch, der gleichzeitig Leiter Recht & Regulierung beim game-Verband bleibt. „Mit der Gründung der VHG professionalisieren wir das Ökosystem für die Games-Branche in Deutschland weiter und stellen es noch breiter auf. Zwar sehen wir das aktuelle System der Privatkopievergütung als Verband mit der großen Mehrheit unserer Mitglieder durchaus kritisch und stehen für eine Modernisierung ein. Bis dahin ist es aber entscheidend, dass auch Games-Unternehmen wie andere Teile der Kultur- und Kreativwirtschaft die Möglichkeit haben, ihren Anteil an der Privatkopievergütung zu erhalten. Genau das ermöglichen wir mit diesem Schritt.“, sagt Felix Falk, Geschäftsführer des game-Verband der deutschen Games-Branche. Privatkopien entstehen bei vielen verschiedenen in der Games-Kultur typischen Handlungen wie der Aufzeichnung des Spielgeschehens oder beim Erstellen von Screenshots. Diese Form der Privatkopie ist nach dem Urheberrecht gesetzlich erlaubt. Die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material wird über die Privatkopievergütung kompensiert. Die Hersteller von PCs, Smartphones und Speichermedien sammeln hierfür über den Kaufbetrag bereits seit vielen Jahren eine pauschale Vergütung ein. Über die Zentralstelle für Private Überspielungsrechte – kurz ZPÜ – werden die eingesammelten Gelder an alle Verwertungsgesellschaften je nach entsprechender Nutzung der von ihnen vertretenen Rechte weitergeleitet, die sie dann an ihre Mitglieder ausschütten. Bisher haben Games-Unternehmen hiervon keinen Gebrauch gemacht, sodass die der Games-Branche zustehenden und bereits eingenommenen Mittel aus der Privatkopievergütung unter den

Verwertungsgesellschaften der anderen Medienbereiche aufgeteilt wurden. Durch die Gründung der VHG können Games-Hersteller in Deutschland künftig ihren gesetzlichen Anteil bekommen. Für Spielerinnen und Spieler ändert sich nichts.

■ Vgl. auch Hentsch MMR 2023, 28 und MMR-Aktuell 2020, 431272.

Axel Spies USA: Richter verlangt anwaltliche Versicherung bei Nutzung von generativer KI in Schriftsätzen

MMR-Aktuell 2023, 457925

In den USA hat ein Fall kürzlich Wellen geschlagen: Ein Anwalt hatte einen Schriftsatz bei Gericht, der von ChatGPT maßgeblich zumindest beeinflusst worden war und Falschzitate etc enthielt (vgl. im Beck-Blog zu den Hintergründen hier), eingereicht. Nunmehr verlangt ein Richter in Texas von den Prozessanwälten zu versichern, dass ihre Schriftsätze nicht mit generativer KI ungeprüft erstellt worden sind, sondern eine „menschliche Aufsicht“ tatsächlich stattgefunden hat. Der US-Bezirksrichter des nördlichen Bezirks von Texas Brantley Starr hat eine allgemeine Verfügung (Standing Order) erlassen, die von allen Anwälten, die vor ihm auftreten, verlangt, dass sie bei der Einreichung ihrer Schriftsätzen eine Bescheinigung mit der Versicherung einreichen, dass sie keine generative KI für die Erstellung des Dokuments verwendet haben. Falls dies doch der Fall sei, müsse die Richtigkeit der Angaben mit Hilfe herkömmlicher Ressourcen wie Print-Zeitschriften und juristischen Recherchedatenbanken durch einen Menschen überprüft worden sein. Richter Starr ist in seiner Argumentation eindeutig und droht prozessuale Konsequenzen bei einem Verstoß an. In seiner Verfügung heißt es: „All attorneys appearing before the Court must file on the docket a certificate attesting either that no portion of the filing was drafted by generative artificial intelligence (such as ChatGPT, Harvey.AI, or Google Bard) or that any language drafted by generative artificial intelligence was checked for accuracy, using print reporters or traditional legal databases, by a human being. These platforms are incredibly powerful and have many uses in the law: form divorces, discovery requests, suggested errors in

documents, anticipated questions at oral argument. But legal briefing is not one of them. Here's why. These platforms in their current states are prone to hallucinations and bias. On hallucinations, they make stuff up – even quotes and citations. Another issue is reliability or bias. While attorneys swear an oath to set aside their personal prejudices, biases, and beliefs to faithfully uphold the law and represent their clients, generative artificial intelligence is the product of programming devised by humans who did not have to swear such an oath. As such, these systems hold no allegiance to any client, the rule of law, or the laws and Constitution of the United States (or, as addressed above, the truth). Unbound by any sense of duty, honor, or justice, such programs act according to computer code rather than conviction, based on programming rather than principle. Any party believing a platform has the requisite accuracy and reliability for legal briefing may move for leave and explain why. Accordingly, the Court will strike any filing from an attorney who fails to file a certificate on the docket attesting that the attorney has read the Court's judge-specific requirements and understands that he or she will be held responsible under Rule 11 for the contents of any filing that he or she signs and submits to the Court, regardless of whether generative artificial intelligence drafted any portion of that filing.“

Ein Formular für die anwaltliche Versicherung wurde hier gepostet. Andere Gerichte weltweit werden vermutlich diesem Beispiel folgen und Anwälte müssen weiterhin alle lokalen Anforderungen zu KI prüfen und einhalten, bevor sie Dokumente beim Gericht einreichen.

■ Vgl. hierzu auch Johannsbauer MMR-Aktuell, 455537 und Hoeren MMR 2023, 81.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Morgan Lewis & Bockjus in Washington, D.C. und Mitherausgeber der MMR.

DAV: Zweite Stellungnahme zum europäischen Datenschutz

MMR-Aktuell 2023, 457906

Der DAV hat eine Stellungnahme 38/23 zur Position des EU-Parlaments zum Vorschlag der EU-Kommission über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung